



Freeyou
Insurance AG

Allgemeine Bedingungen für die Freeyou **Gegenstandsversicherung** Stand: 15.08.2023

Freeyou Insurance AG
Hauptsitz
Zur Dinkel 33
48739 Legden
Telefon: 02541 802-0

Niederlassung Köln
Hohenstaufering 47-51
50674 Köln
Telefon: 0221 99988999

Amtsgericht Coesfeld Nr. HRB 2128
Vorstand: Karl Assing, Peter Boecker
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Zens
Sitz der Gesellschaft ist Legden

Bankverbindung:
Sparkasse Westmünsterland
IBAN DE58 4015 4530 0059 0033 35
USt-IdNr.: DE 232298374





Inhaltsverzeichnis

	Seite
Welche Begriffe sind wichtig?	4
1 Was ist versichert und was ist nicht versichert?	4
1.1 Versicherte und versicherbare Gegenstände	4
1.2 Versicherungsfall und versicherte Ereignisse	5
1.3 Versicherte Kosten	6
1.4 Ausschlüsse und Einschränkungen	8
1.5 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit	10
2 Was leisten wir im Versicherungsfall?	10
2.1 Leistungsumfang im Falle eines Teilschadens	10
2.2 Leistungsumfang im Falle eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen	11
2.3 Versicherungssumme, Versicherungswert und Zeitwert	11
2.4 Mehrwertsteuer	12
2.5 Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten	12
2.6 Was ersetzen wir nicht?	12
2.7 Wann müssen wir zahlen?	13
2.8 Was gilt, wenn abhandengekommene Gegenstände wieder herbeigeschafft werden?	13
3 Wo bist du versichert?	13
4 Welche Anzeigepflichten hast du bis zum Abschluss der Versicherung?	13
4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	13
4.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	14
4.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte	14
4.4 Unsere Hinweispflicht	15
4.5 Ausschluss unserer Rechte	15
4.6 Anfechtung	15
4.7 Erlöschen unserer Rechte	15
5 Welche besonderen Obliegenheiten (Verhaltenspflichten) hast du während der Dauer der Versicherung?	15
5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	15
5.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	16





5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Verletzungen von Verhaltenspflichten)	17
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	17
6	Was passiert, wenn sich bei dir etwas ändert?	17
6.1	Anzeigepflicht bei Änderung von Anschrift, Name oder E-Mail-Adresse	17
6.2	Veräußerung des versicherten Gegenstands	18
6.3	Gefahrerhöhung	19
7	Wann beginnt die Versicherung und welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung?	21
7.1	Beginn des Versicherungsschutzes	21
7.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	21
7.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	21
7.4	Folgebeitrag	22
7.5	Lastschriftverfahren	23
7.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	23
7.7	Anpassung der Beiträge	24
8	Wie lange dauert und wann endet dein Vertrag?	26
8.1	Dauer und Ende des Vertrags	26
8.2	Kündigung nach Versicherungsfall	27
9	Welche Regelungen gelten noch für deinen Vertrag?	27
9.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	27
9.2	Erklärungen und Anzeigen	28
9.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	29
9.4	Verjährung	29
9.5	Gerichtsstände	29
9.6	Anzuwendendes Recht	30
9.7	Embargobestimmung	30
9.8	Versicherung für fremde Rechnung	30
9.9	Aufwendungsersatz	31
9.10	Übergang von Ersatzansprüchen	32
9.11	Repräsentanten	32



Welche Begriffe sind wichtig?

Die wichtigsten Begriffe in Bezug auf deinen Versicherungsvertrag möchten wir dir hier erläutern:

Du	bist unser Kunde und unser Vertragspartner. In der Sprache von Versicherungen bist du damit der Versicherungsnehmer (VN) und Beitragszahler.
Wir	sind dein Versicherer, die Freeyou Insurance AG. Die freeyou AG arbeitet mit der Freeyou Insurance AG zusammen, um dir deinen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich beziehen sich diese Versicherungsbedingungen auf das Vertragsverhältnis zwischen uns als deinem Versicherer und dir. Wir als Versicherer haben die freeyou AG damit beauftragt, wichtige Aufgaben rund um deinen Versicherungsschutz zu übernehmen. Die freeyou AG ist von uns bevollmächtigt, Willenserklärungen entgegenzunehmen und zu überbringen.
freeyou	ist eine Marke der freeyou AG. Die freeyou AG ist als Versicherungsvertreter / Mehrfach-agent nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung tätig, bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln gemeldet und im Vermittlerregister unter der Nummer D-6CSP-ANXCY-86 registriert.

1 Was ist versichert und was ist nicht versichert?

1.1 Versicherte und versicherbare Gegenstände

1.1.1 Versichert sind die in deinem Versicherungsschein näher mit

- Modell,
- Hersteller und
- Serien- oder Rechnungsnummer

bezeichneten Gegenstände.

Zubehör, welches in der Originalverpackung des Herstellers beim Kauf enthalten war, ist ohne Mehrbeitrag mitversichert.

1.1.2 Du kannst bei uns neue, gebrauchte und generalüberholte („refurbished“) Gegenstände versichern, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sind.

Versicherst du bei uns einen Gegenstand, den du vor mehr als 90 Tagen vor dem Datum der Antragstellung erworben hast, wird dieser automatisch der Kategorie für "gebrauchte Gegenstände" zugeordnet.

1.1.3 **Nicht versicherbar** und **nicht versichert** sind:

- Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;



- separat bzw. zusätzlich sowie nachträglich angeschafftes Zubehör;
- defekt angelieferte Gegenstände;
- Gegenstände, deren Serien- oder Rechnungsnummer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung bekannt gegeben wurde.

1.2 Versicherungsfall und versicherte Ereignisse

Deine Freeyou Gegenstandsversicherung bezahlt, wenn **versicherte Gegenstände** durch **versicherte Ereignisse** beschädigt oder zerstört werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen (Versicherungsfall).

Für welche Ereignisse Versicherungsschutz besteht, ist davon abhängig, welchen Deckungsumfang du mit uns vertraglich vereinbart hast. **In deinem Versicherungsschein sind die versicherten Ereignisse aufgeführt.**

Im Einzelnen können folgende Ereignisse versichert werden:

1.2.1 Abhandenkommen des versicherten Gegenstands durch:

1.2.1.1 Diebstahl:

Versichert ist die Entwendung des versicherten Gegenstands, sofern dieser in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde.

In persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt sind Gegenstände, wenn diese am Körper getragen werden (z. B. in der Jackentasche eingesteckt) oder sich in deiner unmittelbaren Reichweite befinden (z. B. vor dir auf dem Tisch abgelegt).

Ebenfalls versichert ist der einfache Diebstahl des versicherten Gegenstands, wenn sich dieser zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück befand, das zu deiner Meldeanschrift gehört.

1.2.1.2 Einbruchdiebstahl:

Versichert ist Einbruchdiebstahl nur, sofern

- der versicherte Gegenstand aus einem geschlossenen Bereich innerhalb eines verschlossenen PKWs (z. B. dem nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach) entwendet wird
oder
- der versicherte Gegenstand aus einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet wird.

1.2.1.3 Raub und Plünderung.

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:



- Bei Anwendung von Gewalt. Der Räuber wendet gegen dich Gewalt an, um deinen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Gegenstände auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Gegenstände ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben. Du gibst versicherte Gegenstände heraus oder lässt sie dir wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Bei Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft. Dir werden versicherte Gegenstände weggenommen, weil deine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung deines körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt entstanden sein.

Nicht versichert sind erst auf Verlangen des Täters herbeigeschaffte Gegenstände.

1.2.2 Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstands durch:

- 1.2.2.1 Feuer, Blitzschlag, Explosion, Implosion;
- 1.2.2.2 Kurzschluss, Überstrom, Überspannung;
- 1.2.2.3 Eindringen von Flüssigkeit, Feuchtigkeit oder Sand;
- 1.2.2.4 Bodenstürze, Bruchschäden (auch Displayschäden);
- 1.2.2.5 mechanisch einwirkende Gewalt;
- 1.2.2.6 Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung;
- 1.2.2.7 Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte.

1.2.3 Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstands durch:

- 1.2.3.1 Konstruktions-, Material-, Fabrikations- bzw. Montagefehler, soweit der Anspruch nicht im Rahmen einer Garantie des Herstellers oder Händlers oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden kann.

1.3 Versicherte Kosten

Deine Freeyou Gegenstandsversicherung übernimmt für dich auch die folgenden Kosten, wenn diese tatsächlich anfallen:

1.3.1 Kosten für vorübergehenden Ersatz

Liegt ein versichertes Ereignis gemäß **Ziffer 1.2** vor und ist der versicherte Gegenstand aufgrund



dessen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr benutzbar, gilt:

Wir erstatten dir bis zu einer Höhe von 250 Euro (inkl. MwSt.) je Versicherungsfall die angemessenen und erforderlichen Kosten für die vorübergehende Anmietung eines Leihgegenstandes bei einem gewerbemäßigen Anbieter von Mietgeräten bzw. Leihgegenständen.

Du musst uns durch Vorlage einer Rechnung nachweisen, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

1.3.2 **Kosten für Datenrettung und Datensicherung**

Liegt ein versichertes Ereignis gemäß **Ziffer 1.2.2** vor und wurde dadurch die Festplatte oder das Mainboard des versicherten Gegenstands beschädigt oder zerstört, gilt:

Wir erstatten dir bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro (inkl. MwSt.) je Versicherungsfall die angemessenen und erforderlichen Kosten für die Datensicherung, Datenrettung und die Kosten für das Aufspielen eines neuen Betriebssystems.

Du musst uns durch Vorlage einer Rechnung nachweisen, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

1.3.3 **Kosten bei Missbrauch von Zahlungsdaten und Shopping-Apps sowie bei Betrug beim Online-Shopping (Cyberschutz)**

Vorausgesetzt, dass die unter **Ziffer 1.2.1** genannten Ereignisse mitversichert sind, gilt zusätzlich Folgendes:

Im Falle des

- Missbrauchs von Zahlungsdaten gemäß **Ziffer 1.3.3.1**,
- Missbrauchs von Shopping-Apps gemäß **Ziffer 1.3.3.2** sowie
- Betrugs beim Online-Shopping gemäß **Ziffer 1.3.3.3**

zahlen wir dir eine Ersatzleistung in Höhe der dir entstandenen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro (inkl. MwSt.) je Missbrauchs-/ Betrugsfall sowie maximal 6.000 Euro (inkl. MwSt.) für alle Missbrauchs-/ Betrugsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

Du musst uns durch Vorlage einer Rechnung nachweisen, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

1.3.3.1 Missbrauch von Zahlungsdaten

Versichert ist der Missbrauch von Zahlungsdaten (z. B. Kartennummern bei Bezahlvorgängen; Kontoverbindungen) durch Dritte unter Nutzung des versicherten Gegenstands.

Ein Missbrauch in diesem Sinne liegt vor, wenn

- sich der handelnde Dritte widerrechtlich durch eine vorsätzliche, unerlaubte Handlung über den versicherten Gegenstand Zugang zu einem deiner Online-Konten verschafft,



- um durch die Verwendung der Zahlungsdaten unter Nutzung des versicherten Gegenstands eine Belastung deines Bankkontos herbeizuführen und
- der Dritte weder zur Nutzung des versicherten Gegenstands noch zur Nutzung der Zahlungsdaten berechtigt ist.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Bankkonten, die ausschließlich privat genutzt und bei einer in Deutschland zugelassenen Bank unterhalten werden.

1.3.3.2 Missbrauch von Shopping-Apps

Versichert ist der Missbrauch von Shopping-Apps durch Dritte nach einem gemäß **Ziffer 1.2.1** versicherten Abhandenkommen des versicherten Gegenstands.

Ein Missbrauch in diesem Sinne liegt vor, wenn

- der handelnde Dritte deine personenbezogenen Daten im Rahmen der auf dem versicherten Gegenstand installierten Online Shopping-Apps nutzt,
- um durch die Nutzung dieser Daten rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu erlangen oder sich zu bereichern, und
- der Dritte weder zur Nutzung des versicherten Gegenstands noch zur Nutzung deiner personenbezogenen Daten berechtigt ist.

1.3.3.3 Betrug beim Online-Shopping

Versichert ist der Betrug beim Online-Shopping im Rahmen der Nutzung des versicherten Gegenstands.

Ein Betrug in diesem Sinne liegt vor, wenn

- du beim Online-Shopping mit dem versicherten Gegenstand einen Kaufvertrag mit einem Käufer oder Verkäufer schließt und
- der Käufer oder Verkäufer in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu deinem Nachteil zu verschaffen.

Gegenstand des vorgenannten Kaufvertrages muss eine bewegliche Sache sein, die du zum persönlichen Gebrauch (für dich oder einen Familienangehörigen mit Lieferadresse in Deutschland) bestellst oder verkaufst und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wird (kein Ratenkauf).

1.4 **Ausschlüsse und Einschränkungen**

In diesem Abschnitt findest du die Sachverhalte, die **nicht vom Versicherungsschutz** deiner Freeyou Gegenstandsversicherung **umfasst** sind.

Wir leisten - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - keine Entschädigung für:

- 1.4.1 Schäden, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden;
- 1.4.2 Schäden, die du vorsätzlich herbeiführst;



Führst du den Schaden nicht vorsätzlich, sondern grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 1.4.3 Schäden durch Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- 1.4.4 Schäden oder Aufwendungen, die ein Dritter im Rahmen einer Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung sowie sonstiger vertraglicher Bestimmungen zu ersetzen hat;
- 1.4.5 Schäden oder Aufwendungen, für die ein Dritter im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zu haften hat, es sei denn, dass die Versicherung dieses Ereignisses in deinem Versicherungsschein ausdrücklich aufgeführt ist;
- 1.4.6 Schäden durch Reparaturarbeiten sowie Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;
- 1.4.7 Störungen, die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
- 1.4.8 Schäden durch die nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchsanleitung entsprechende
- übermäßige Inanspruchnahme oder
 - Reinigung
- des versicherten Gegenstands;
- 1.4.9 Schäden oder Störungen, die durch die Reinigung des versicherten Gegenstands behoben werden können;
- 1.4.10 Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- 1.4.11 kosmetische Schäden, die die Gebrauchsfähigkeit des versicherten Gegenstands nicht beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen), vorausgesetzt, dass dir die Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist;
- 1.4.12 Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, Abnutzung, Verbrauch und Verschleiß (auch an Batterien und Akkus);
- 1.4.13 Schäden durch die Einwirkung von Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Licht und sonstigen Strahlen; darunter fallen auch Oxidation und Korrosion.
- 1.4.14 Schäden durch elementare Naturereignisse, es sei denn, dass die Versicherung dieses Ereignisses in deinem Versicherungsschein ausdrücklich aufgeführt ist;
- 1.4.15 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Pandemien sowie durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;



- 1.4.16 Schäden durch unzureichende Verpackung des versicherten Gegenstands bei Transport oder Versand, es sei denn, wir haben den Transport oder Versand gemäß **Ziffer 2.1** veranlasst;
- 1.4.17 Serienfehler und Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- 1.4.18 deine auf dem versicherten Gegenstand gespeicherten Daten und Software, soweit diese nicht in den Grenzen von **Ziffer 1.3.2** mitversichert sind;
- 1.4.19 Schäden an oder durch Software oder Datenträger/n, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler, soweit diese nicht in den Grenzen von **Ziffer 1.3.3** mitversichert sind;
- 1.4.20 Schäden durch die missbräuchliche Verwendung von Zahlungsdaten oder personenbezogenen Daten, soweit diese nicht in den Grenzen von **Ziffer 1.3.3** mitversichert sind;
- 1.4.21 Schäden durch die missbräuchliche Verwendung von Zahlungsdaten oder personenbezogenen Daten, wenn diese bereits vor Versicherungsbeginn in den Besitz eines unberechtigten Dritten gelangt oder dir abhandengekommen sind;
- 1.4.22 Schäden aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl des versicherten Gegenstands, z. B. dem versicherten Tablet, soweit diese nicht in den Grenzen von **Ziffer 1.3.3** mitversichert sind;
- 1.4.23 Kaufverträge über Bargeld, digitale Währungen, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Schecks und Wertpapiere aller Art;
- 1.4.24 unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich dem Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalles oder Ersatzkosten, soweit diese nicht in den Grenzen von **Ziffer 1.3.1** mitversichert sind.

1.5 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von **Ziffer 1.4.2** verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn du den Schaden grob fahrlässig herbeiführst. Dies gilt allerdings nicht:

- wenn du deine Obliegenheiten nach **Ziffer 5.1** oder **Ziffer 5.2** verletzt
oder
- bei Gefahrerhöhungen nach **Ziffer 6.3**.

2 Was leisten wir im Versicherungsfall?

2.1 Leistungsumfang im Falle eines Teilschadens

- 2.1.1 Wird der versicherte Gegenstand beschädigt, zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten (inklusive der anfallenden Material-, Arbeits-, Versand- und Transportkosten).
- 2.1.2 Überschreiten die erforderlichen Reparaturkosten den bei Eintritt des Versicherungsfalles ermittelten Zeitwert des versicherten Gegenstands nach **Ziffer 2.3.1** um mehr als 20 Prozent, liegt ein Totalschaden vor und unsere Leistung richtet sich nach **Ziffer 2.2**.



2.1.3 Wahl des Reparaturunternehmens im Schadensfall

Im Schadensfall musst du uns die Auswahl des Reparaturunternehmens überlassen:

- a) Wir lassen die Schadenshöhe feststellen und wählen im Reparaturfall das Reparaturunternehmen aus, von dem der versicherte Gegenstand repariert wird. Im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen tragen wir sowohl die Kosten der Reparatur als auch anfallende Versand- und Transportkosten.
- b) Wenn der versicherte Gegenstand nicht von einem Reparaturunternehmen repariert wird, das wir bestimmt haben, kürzen wir unsere Entschädigung um 20 Prozent. Absatz a) gilt dann nicht.
- c) Die Absätze a) und b) gelten allerdings nicht, wenn du vor der Durchführung der Reparatur einen Kostenvoranschlag eines von dir ausgewählten Reparaturunternehmens bei uns einreichst und wir der Reparatur durch dieses Unternehmen zustimmen.

2.2 Leistungsumfang im Falle eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen

2.2.1 Liegt ein Totalschaden des versicherten Gegenstands vor oder ist dieser abhandengekommen, erhältst du nach unserer Wahl

- einen (gegebenenfalls gebrauchten) Ersatzgegenstand
oder
- den bei Eintritt des Versicherungsfalles ermittelten Zeitwert des versicherten Gegenstands nach **Ziffer 2.3.1** als Geldersatz.

Du hast im Schadensfall kein Recht, Geldersatz zu wählen.

2.2.2 Ein Totalschaden des versicherten Gegenstands liegt vor, wenn

- die erforderlichen Reparaturkosten den bei Eintritt des Versicherungsfalles ermittelten Zeitwert des versicherten Gegenstands nach **Ziffer 2.3.1** um mehr als 20% überschreiten
oder
- der versicherte Gegenstand zerstört wurde.

2.2.3 Im Falle eines Totalschadens geht der versicherte Gegenstand inklusive des mitgesendeten Zubehörs in unser Eigentum über.

2.3 Versicherungssumme, Versicherungswert und Zeitwert

2.3.1 Die Versicherungssumme kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen. Sie soll dem tatsächlichen Kaufpreis (inkl. MwSt.) des versicherten Gegenstands entsprechen (Versicherungswert). Ausgehend von dieser Versicherungssumme und dem Kaufzeitpunkt des versicherten Gegenstands, den wir deinem uns übermittelten Kaufbeleg entnehmen, berechnet sich der Zeitwert des versicherten Gegenstands. Dieser Zeitwert reduziert sich gemäß der nachstehenden Zeitwertstaffel wie folgt:



	Zeitwert des versicherten Gegenstands
bis 12 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstands:	100% der Versicherungssumme
ab 13 bis 24 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstands:	88% der Versicherungssumme
ab 25 bis 36 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstands:	76% der Versicherungssumme
ab 37 bis 48 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstands:	64% der Versicherungssumme
ab 49 bis 60 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstands:	52% der Versicherungssumme
ab 61 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstands:	40% der Versicherungssumme

2.3.2 Stellen wir bei der Prüfung des Gegenstands oder von Rechnungsbelegen, z. B. im Schadensfall, fest, dass die Versicherungssumme den tatsächlichen Kaufpreis (inkl. MwSt.) des versicherten Gegenstands erheblich übersteigt (Übersicherung), kannst du verlangen, dass wir die Beiträge rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend anpassen.

Hast du die Übersicherung in der Absicht geschlossen, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

2.3.3 Stellen wir bei der Prüfung des Gegenstands oder von Rechnungsbelegen, z. B. im Schadensfall, fest, dass die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der tatsächliche Kaufpreis (inkl. MwSt.) des versicherten Gegenstands (Unterversicherung), sind wir nur verpflichtet, unsere Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

2.3.4 Stellen wir bei der Prüfung des Gegenstands oder von Rechnungsbelegen, z. B. im Schadensfall, fest, dass der Gegenstand nicht versicherbar ist, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Beiträge erstatten wir dir zurück.

2.4 Mehrwertsteuer

2.4.1 Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur dann, wenn diese auch tatsächlich anfällt.

2.4.2 Die Mehrwertsteuer zahlen wir nicht, soweit du vorsteuerabzugsberechtigt bist.

2.5 Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten

2.5.1 Für die Erstattung versicherter Kosten nach **Ziffer 1.3** gelten die dort genannten Entschädigungsgrenzen.

2.5.2 Die versicherten Kosten nach **Ziffer 1.3** erstatten wir dir über unsere im Falle eines Teilschadens (**Ziffer 2.1**), Totalschadens oder Abhandenkommens (**Ziffer 2.2**) zu erbringende Leistung hinaus.

2.6 Was ersetzen wir nicht?

2.6.1 Wir zahlen nicht für die Minderung des Wertes, des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit.

2.6.2 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, ersetzen wir nicht.



2.7 Wann müssen wir zahlen?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir sie innerhalb von zwei Wochen.

2.8 Was gilt, wenn abhandengekommene Gegenstände wieder herbeigeschafft werden?

Wenn abhandengekommene Gegenstände wieder auftauchen, musst du uns dies unverzüglich melden.

Erlangst du den Besitz an einem abhandengekommenen Gegenstand wieder und haben wir für den versicherten Gegenstand bereits eine Entschädigung gezahlt oder dir einen Ersatzgegenstand zur Verfügung gestellt, gilt: Du musst dich innerhalb eines Monats entscheiden, ob du den wieder aufgefundenen Gegenstand zurückhaben möchtest. Wenn ja, musst du uns die Entschädigung zurückzahlen bzw. uns den zur Verfügung gestellten Ersatzgegenstand zurückgeben.

3 Wo bist du versichert?

Der Versicherungsschutz besteht in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

Im Reparaturfall muss der versicherte Gegenstand in Deutschland repariert werden. Im Cyberschutz (**Ziffer 1.3.3**) muss der Missbrauchs-/ Betrugsfall in Deutschland eingetreten sein.

4 Welche Anzeigepflichten hast du bis zum Abschluss der Versicherung?

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du hast uns bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung alle dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von einer Person geschlossen, die dich vertritt, so können wir bei der Anwendung von Absatz 1 und **Ziffer 4.2** sowohl die Kenntnis und die Arglist deines Vertreters als auch deine Kenntnis und Arglist berücksichtigen.

Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deinem Vertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



4.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

4.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach **Ziffer 4.1** Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn du nachweist, dass du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

4.2.2 Kündigung

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach **Ziffer 4.1** Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

4.2.3 Vertragsänderung

Hast du deine Anzeigepflicht nach **Ziffer 4.1** Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von dir nicht verschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir dich auf dein Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.



4.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

4.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

4.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

4.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht von dir oder deinem Vertreter vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Verhaltenspflichten) hast du während der Dauer der Versicherung?

Obliegenheiten sind deine Verhaltenspflichten vor, bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Wenn du Obliegenheiten verletzt, gefährdest du den Versicherungsschutz aus deiner Freeyou Gegenstandsversicherung.

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Du hast vor dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

5.1.1 Während der Dauer der Versicherung bist du verpflichtet, den versicherten Gegenstand in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und hast alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.

5.1.2 Du bist verpflichtet, deinen Kaufbeleg über die Anschaffung des versicherten Gegenstands aufzubewahren.

5.1.3 Zusätzliche Obliegenheiten im Cyber-Schutz (Ziffer 1.3.3)

Während der Dauer der Versicherung bist du verpflichtet,

- auf dem versicherten Gegenstand die aktuellste Firmware und Antivirenprogramme zu installieren und diese durch dazugehörige Updates unverzüglich zu aktualisieren sowie
- Sperrcodes bzw. geeignete Passwörter zu verwenden und diese nicht an Dritte weiterzugeben.



5.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Du hast bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- 5.2.1 Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei hast du unsere Weisungen, soweit für dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 5.2.2 Du musst uns den Schadeneintritt, nachdem du von ihm Kenntnis erlangt hast, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzeigen.
- 5.2.3 Sofern versichert, musst du Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung, Vandalismus und Sabotage, nachdem du davon Kenntnis erlangt hast, unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Hierbei sind die abhandengekommenen, beschädigten oder zerstörten Gegenstände detailliert anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung musst du uns anschließend innerhalb von 14 Tagen übersenden.
- 5.2.4 Vor Beginn der Reparatur des versicherten Gegenstands musst du unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 5.2.5 Beschädigte oder zerstörte Gegenstände sind bis zum Abschluss der Feststellungen zu unserer Zahlungspflicht und der Höhe der Entschädigung aufzubewahren. Wenn wir dich dazu auffordern, musst du uns den Gegenstand zur Prüfung des Schadens vorlegen.
- 5.2.6 Du musst uns oder das von uns beauftragte Unternehmen bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen und auf Verlangen jede Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Originalkaufbelege sind nach Aufforderung einzureichen.

5.2.7 Zusätzliche Obliegenheiten im Cyber-Schutz (Ziffer 1.3.3)

Bei Eintritt eines Missbrauchs- oder Betrugsfalles musst du, nachdem du davon Kenntnis erlangt hast, unverzüglich

- deine Konten (z. B. Bank- und Kundenkonten) sperren und deine Sperrcodes bzw. Passwörter ändern,
- eine Strafanzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle stellen und uns eine Kopie der polizeilichen Meldung anschließend innerhalb von 14 Tagen übersenden,
- eine textförmliche Erklärung (z. B. E-Mail) des kontoführenden Kreditinstitutes, Vertragspartners im Online-Bezahlsystem oder Kartenvertragspartners vorlegen, mit der die Übernahme des dir entstandenen Schadens vollständig oder teilweise abgelehnt worden ist und
- deine Rechte, die dir gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerrufs- und Gewährleistungsrechte), in Anspruch nehmen.



5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Verletzungen von Verhaltenspflichten)

5.3.1 Wenn du eine Obliegenheit verletzt, kann dies dazu führen, dass wir vollständig oder teilweise leistungsfrei sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn du eine Obliegenheit **vorsätzlich** verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Wenn du eine Obliegenheit **grob fahrlässig** verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Die Kürzung kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als du uns nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

5.3.2 Verletzt du eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5.3.3 Verletzt du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die du vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hast, gilt: Wir können zusätzlich zu den in **Ziffer 5.3.1** genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.4.1 Täuschst du uns nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, besteht für uns keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

5.4.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen dich wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der **Ziffer 5.4.1** als bewiesen.

6 Was passiert, wenn sich bei dir etwas ändert?

6.1 Anzeigepflicht bei Änderung von Anschrift, Name oder E-Mail-Adresse

6.1.1 Anschriften- oder Namensänderung

Wenn du umziehst oder sich dein Name ändert, musst du uns dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen.



Hast du uns eine Änderung deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Änderung deines Namens.

6.1.2 **Änderung deiner E-Mail-Adresse**

Sollte sich deine E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen.

Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir dir gegenüber abgeben, die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt einen Tag nach der Absendung als zugegangen.

6.2 **Veräußerung des versicherten Gegenstands**

6.2.1 **Rechtsverhältnisse nach Veräußerung**

6.2.1.1 Veräußerst du den versicherten Gegenstand, tritt der Erwerber an deiner Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber deine Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

6.2.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Erwerber in den Versicherungsvertrag eintritt.

6.2.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

6.2.2 **Kündigungsrechte**

6.2.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

6.2.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

6.2.2.3 Im Falle der Kündigung nach **Ziffer 6.2.2.1** oder **Ziffer 6.2.2.2** haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

6.2.3 **Anzeigepflichten**

6.2.3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) anzuzeigen.



6.2.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt jedoch nur, wenn

- der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und
- wir nachweisen, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

6.2.3.3 Abweichend von **Ziffer 6.2.3.2** sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn

- uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen,
oder
- zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns bereits abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

6.3 Gefahrerhöhung

6.3.1 Deine Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

6.3.1.1 Nach Abgabe deiner Vertragserklärung darfst du **ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen** oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

6.3.1.2 Erkennst du nachträglich, dass du ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hast, so musst du uns diese unverzüglich anzeigen.

6.3.1.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe deiner Vertragserklärung unabhängig von deinem Willen eintritt, muss du uns unverzüglich anzeigen, nachdem du von ihr Kenntnis erlangt hast.

6.3.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

6.3.2.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe deiner Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

6.3.2.2 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein gefahrerheblicher Umstand, nach dem wir vor dem Abschluss des Vertrages gefragt haben.
- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand.

6.3.2.3 Eine Gefahrerhöhung nach **Ziffer 6.3.2.1** liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

6.3.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns



6.3.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt du deine Verpflichtung nach **Ziffer 6.3.1.1**, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn du deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hast. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach **Ziffer 6.3.1.2** und **Ziffer 6.3.1.3** bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir dich auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.3.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach **Ziffer 6.3.3** erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.3.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

6.3.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn du deine Pflichten nach **Ziffer 6.3.1.1** vorsätzlich verletzt hast. Verletzt du diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

6.3.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach **Ziffer 6.3.1.2** und **Ziffer 6.3.1.3** sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn du deine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hast. Hast du deine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt **Ziffer 6.3.5.1** Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

6.3.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

a) soweit du nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war

oder



- b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
oder
- c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

7 Wann beginnt die Versicherung und welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

7.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

7.2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

7.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Versicherungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer, höchstens aber einem Jahr.

7.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

7.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

- 7.3.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Du musst diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen, das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages bzw. einem im Versicherungsschein angegebenen späteren Versicherungsbeginn.

Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

- 7.3.1.2 Zahlst du nicht unverzüglich nach dem in **Ziffer 7.3.1.1** bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.



7.3.1.3 Weicht der Versicherungsschein von deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

7.3.2 **Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach **Ziffer 7.3.1** gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

7.3.3 **Unsere Leistungsfreiheit**

Wenn du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach **Ziffer 7.3.1** zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

7.4 **Folgebeitrag**

7.4.1 **Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

7.4.2 **Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.4.3 **Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir dich auf deine Kosten in Textform (z. B. E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und dich auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

7.4.4 **Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.



7.4.5 Kündigung nach Mahnung

Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf müssen wir dich bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

7.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach **Ziffer 7.4.4** bleibt bis zur Zahlung bestehen.

7.5 Lastschriftverfahren

7.5.1 Deine Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hast du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne dein Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform (z. B. E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

7.5.2.1 Hast du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

7.5.2.2 Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dir in Rechnung gestellt werden.

7.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags für die betroffene Versicherungsperiode zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.



7.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.6.2.1 Widerrufst du deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen haben und du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

7.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.6.2.3 Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

7.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.6.2.5 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

7.7 Anpassung der Beiträge

7.7.1 Beitragskalkulation

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (Courtagen bzw. Provisionen, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert.

7.7.2 Überprüfung der Beiträge

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach **Ziffer 8.1.3.1**, sind wir berechtigt, zu überprüfen, ob die Tarifbeiträge je versicherter Gefahr unverändert bleiben können oder ob wir sie erhöhen oder



absenken müssen.

Das geschieht, um

- die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Pflicht, Versicherungsschutz zu bieten,
- die sachgemäße Beitragsberechnung und
- die Aufrechterhaltung des bei Vertragsschluss bestehenden Gleichgewichts von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag bezahlen)

sicherzustellen.

7.7.3 Anforderungen an die Überprüfung

Wir betrachten die allgemeine Schaden- und Kostenentwicklung und ermitteln den Schaden- und Kostenbedarf.

Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.
- Berücksichtigt werden nur unvorhersehbare und nicht nur vorübergehende Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung.
- Wir sind berechtigt, auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Dies gilt jedoch nur, falls konzerneigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

7.7.4 Anpassung der Beiträge

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, dürfen wir sie um die Differenz anheben. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, müssen wir sie um die Differenz absenken. Die Beitragsänderung wird mit Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir dir die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Hierbei müssen wir den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag angeben und dich auf dein Kündigungsrecht gemäß **Ziffer 7.7.5** hinweisen.

Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.



7.7.5 Kündigungsrecht

Du hast im Falle einer sich aus **Ziffer 7.7.4** ergebenden Beitragserhöhung das Recht, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Deine Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung erfolgen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

8 Wie lange dauert und wann endet dein Vertrag?

8.1 Dauer und Ende des Vertrags

8.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8.1.2 „Flex-Tarif“

Bei Vereinbarung unseres „Flex-Tarifs“ kannst du den Vertrag ab dem Beginn der Versicherung täglich kündigen. **Ziffer 8.1.3.2** und **Ziffer 8.1.3.3** gelten dann nicht.

Deine Kündigung wird mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist, wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Ob du unseren „Flex-Tarif“ vereinbart hast, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen.

8.1.3 Stillschweigende Verlängerung, Kündigungsrecht bei Verträgen von einem Jahr oder länger

8.1.3.1 Ein Vertrag, der für die Dauer von einem Jahr oder mehr als einem Jahr geschlossen worden ist, verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem jeweiligen Ablauf ungekündigt ist.

8.1.3.2 Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kannst du den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

8.1.3.3 Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kannst du den Vertrag täglich kündigen. Deine Kündigung wird mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist, wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

8.1.3.4 Wir haben das Recht, den Vertrag zum jeweiligen Ablauftermin zu kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dir spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

8.1.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



8.1.5 **Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

8.1.6 **Versicherungsjahr**

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Versicherungsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

8.2 **Kündigung nach Versicherungsfall**

8.2.1 **Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kannst du, aber auch wir, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

8.2.2 **Kündigung durch dich**

Kündigst du, wird deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

8.2.3 **Kündigung durch uns**

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

9 **Welche Regelungen gelten noch für deinen Vertrag?**

9.1 **Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

9.1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

9.1.2 **Anzeigepflicht**

Wenn du bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hast, bist du verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

9.1.3 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach **Ziffer 9.1.2** vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in **Ziffer 5.3** beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch vollständig oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

9.1.4 **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen



Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; du kannst aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des dir entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangst du oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus unserem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hast du eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

9.1.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hast du den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kannst du verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- b) Die Regelungen nach Absatz a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kannst du nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

9.2 Erklärungen und Anzeigen

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.



Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

9.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

9.3.1 Deine Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

9.3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an dich zu übermitteln.

9.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst du nur gegen dich gelten lassen, wenn du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.

9.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

9.5 Gerichtsstände

9.5.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.



Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

9.5.2 **Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen dich**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

9.6 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9.7 **Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

9.8 **Versicherung für fremde Rechnung**

9.8.1 **Rechte aus dem Vertrag**

Du kannst den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dir und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.8.2 **Zahlung der Entschädigung**

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an dich den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit deiner Zustimmung verlangen.



9.8.3 Kenntnis und Verhalten

9.8.3.1 Soweit deine Kenntnis und dein Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag deine Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, musst du dir für dein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte dein Repräsentant ist.

9.8.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm deine rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

9.8.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn du den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hast.

9.9 Aufwändungsersatz

9.9.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

9.9.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die du bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten hast oder die du auf unserer Weisung hin veranlasst hast.

9.9.1.2 Machst du Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten.

9.9.1.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwändungsersatz nach **Ziffer 9.9.1.1** und **Ziffer 9.9.1.2** entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.

9.9.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.

9.9.1.5 Wir haben den für die Aufwendungen gemäß **Ziffer 9.9.1.1** erforderlichen Betrag auf dein Verlangen vorzuschießen.

9.9.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

9.9.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

9.9.2.1 Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.



Ziehst du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit du zur Zuziehung vertraglich verpflichtet warst oder von uns aufgefordert wurdest.

- 9.9.2.2 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, so können wir auch den Kostenersatz nach **Ziffer 9.9.2.1** entsprechend kürzen.

9.10 Übergang von Ersatzansprüchen

9.10.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dir ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu deinem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich dein Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der du bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebst, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

9.10.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Du hast deinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt du diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.

9.11 Repräsentanten

Du musst dir die Kenntnis und das Verhalten deiner Repräsentanten zurechnen lassen.

